

Mit 1 Beilage

8. M. 2

an Herrn Oberlehrer H ö g n, Ruhmannsfelden
zur Kenntnis.

Ruhmannsfelden den 21. I. 1937

**Der Bürgermeister
des Marktes Ruhmannsfelden**

J. h. Kroll

*Zu Obj. 7 Familienregister, das Tagelohn
Morgens um 7 Uhr p. d. Tag. Ferner
in der Gemeinde.*

21. 1. 37

H. Kroll

An die Beauftragten für „Schutz dem Volksgut“!

1. Wir haben Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß der durch „Schutz dem Volksgut“ gesammelte Schrott **nicht** durch die Gemeinden, bzw. unsere Beauftragten örtlich verkauft werden darf, **sondern ausschließlich mittels anfordernder Frachtbriefe nach unserer Weisung verladen werden muß.**
2. Unter Vorsitz der zuständigen Partei-Dienststelle wurde ein Abkommen mit dem Rohproduktengewerbe (Altwarenhändler) getroffen, nach welchem die beiderseitigen Arbeitsgebiete abgegrenzt wurden. „Schutz dem Volksgut“ sammelt demnach, wie bisher, das in unserem Merkblatt angegebene Material.
3. Lumpen, Knochen, Glas, Papier etc. werden von „Schutz dem Volksgut“ **nicht** erfaßt. Ohne Verbindlichkeit für uns, bleibt es jedoch den Gemeinden überlassen, dieses Material in die Sammelarbeit einzubeziehen und es — **zur Deckung anfallender Unkosten** — direkt zu verwerten. Der Verkauf darf nur an arische Händler, die ausschließlich an arische Großhändler weiterliefern, erfolgen.
4. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Eisenbahnwagen zwecks Vermeidung nutzloser Frachtkosten tunlichst ausgeladen werden, da mindestens 8000 kg Fracht bezahlt werden müssen. Nach Aufgabe der Ladung ist **das Duplikat des Frachtbriefes umgehend an „Schutz dem Volksgut“ einzusenden.** Die Waggonbestellung erfolgt durch die Gemeinde, bzw. dem Gemeinde-Beauftragten.
5. Eine Anzahl von Gemeinden ist bisher leider immer noch säumig in der Bestellung von Gemeinde-Beauftragten, bzw. Einsendung der Karteikarten und **werden dringend ersucht, dieses umgehend nachzuholen.** Falls durch Postversen keine Ausweis- und Karteikarten zugestellt sein sollten, bzw. mehrere Ortsbeauftragte bestellt werden sollen, **wollen Karten nachverlangt werden.** Desgleichen stehen Druckschriften bei Bedarf auf Anforderung zur Verfügung.
6. In den ländlichen Bezirken ist die verhältnismäßig arbeitsruhige Winterzeit zur energischen Durchführung der Schrottsammlungen auszunutzen.
7. Im Duplikat-Frachtbrief soll als Absender die Gemeinde angegeben werden, aus der das Sammelgut stammt, **nicht** die Verladestation, da andernfalls keine Leistungs-Verbuchung zugunsten der berechtigten Gemeinde möglich ist. **Alle Gemeinden, die bereits Sammelgut verladen und abgesandt haben, wollen deshalb mittels Postkarte bis 20. 1. 37. Mitteilung machen.**

„Schutz dem Volksgut“

Berein des öffentl. Rechts

Ernblingerstr. 18 München Telefon 57310

gez.: Ing. R. S. Sörster

Dr. H. Pfaff, M. b. R.